

**Dritte Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung
für die konsekutiven
Fachmasterstudiengänge Deutsch als
Fremdsprache, Germanistik,
Niederlandistik, Slavische Studien,
Sprachdynamik: Erwerb, Variation,
Wandel der Fakultät III Sprach- und
Kulturwissenschaften der Carl von
Ossietsky Universität Oldenburg**

vom 31.05.2014

Der Fakultätsrat der Fakultät III hat am 22.01.2014 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende vierte Änderung der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge Deutsch als Fremdsprache, Germanistik, Niederlandistik, Slavische Studien, Sprachdynamik: Erwerb, Variation“ der Fakultät III vom 29.05.2009 in der Fassung vom 16.07.2013 (AM 3/2013, S. 352 f.) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG 04.03.2014 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG 15.05.2014 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 2 Abs. 6 wird als letzter Satz neu eingefügt: „Abweichende Regelungen können in den fachspezifischen Anlagen enthalten sein.“
2. In der Fachspezifischen Anlage 1 (MA Deutsch als Fremdsprache) wird folgender Punkt neu aufgenommen:

„Zu § 2 Abs. 6:

Abweichend von § 2 Abs. 6 dieser Zugangsordnung liegen für eine Zulassung zum Studiengang Master of Arts im Fach Deutsch als Fremdsprache ausreichende Deutschkenntnisse nur dann vor, wenn Deutschkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Dies entspricht der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ auf dem Niveau 3 (DSH-3) oder dem „Test DaF“ mit mindestens der Bewertung '5' in allen vier Teilbereichen. Über die Gleichwertigkeit anderer Sprachnachweise entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage von Belegen, die der Bewerber bzw. die Bewerberin beizubringen hat.“

3. In der Fachspezifischen Anlage 3 (Germanistik) wird folgender Punkt neu aufgenommen:

„Zu § 2 Abs. 6:

Abweichend von § 2 Abs. 6 dieser Zugangsordnung liegen für eine Zulassung zum Studiengang Master of Arts im Fach Germanistik ausreichende Deutschkenntnisse nur dann vor, wenn Deutschkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Dies entspricht der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ auf dem Niveau 3 (DSH-3) oder dem „Test DaF“ mit mindestens der Bewertung '5' in allen vier Teilbereichen. Über die Gleichwertigkeit anderer Sprachnachweise entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage von Belegen, die der Bewerber bzw. die Bewerberin beizubringen hat.“

Abschnitt II

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das MWK am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg in Kraft.